

Art.1: Name und Sitz

Unter dem Namen ProRoteFalken Zürich besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art.2: Zweck

Der Verein ermöglicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung das Bestehen von Kindergruppen (Rote Falken). Die Kinder sollen in der Gemeinschaft der Kindergruppen zu solidarischem, kritischem und ökologischem Denken und Handeln angeregt werden. Die Gruppen werden in selbstständiger Arbeit durch freiwillige Betreuerinnen und Betreuer geleitet.

Art.3: Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Gönnerin oder Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck finanziell unterstützen möchte.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern. Dem oder der Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Art.4: Organe

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisorinnen oder Revisoren

Art.5: Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands durchgeführt werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den Vorstand und die Revisorinnen oder Revisoren.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes für die Dauer eines Jahres
- b. Wahl der Revisorinnen und Revisoren für das kommende Vereinsjahr
- c. Änderung der Statuten
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorinnen- oder Revisorenberichts
- e. Abnahme der Tätigkeitsberichte
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g. Beschluss über das Jahresbudget
- h. Behandlung der Ausschlussrekurse
- i. die mögliche Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönnerinnen und Gönner werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art.6: Vorstand

Der Vorstand betreut die Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder sind die Vorstandssitzungen öffentlich. Pro bestehende Kindergruppe steht mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer, sowie einer Elternvertretung ein Platz im Vorstand zu.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art.7: Revisorinnen oder Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art.8: Finanzierung

Die Auslagen des Vereins werden finanziert durch

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge
- b. Beiträge anderer Organisationen
- c. Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art.9: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art.10: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einem einfachen Mehr aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Stiftung Kinderfreundeheim Mösli.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 27. September 2009. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. März 2012 genehmigt.

Der Vorstand:



Moana Heussler



Alicia Keller



Marisol Keller



Felix Stephan



Anna Stolz



Basil Dietlicher